

Freigabe: Stabsstelle des Landrats

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Kreistag 15.10.2015 Entscheidung Ö

Ausscheiden von Kreisrat Josef Köberle aus dem Kreistag, Verpflichtung seines Nachfolgers und Neubesetzung der Ausschüsse

Ich schlage deshalb folgende Beschlüsse vor:

1. Es wird festgestellt, dass Kreisrat Köberle an der weiteren Ausübung seines Kreistagsmandats gehindert ist und deshalb gem. § 25 LkrO mit sofortiger Wirkung aus dem Kreistag des Landkreises Ravensburg ausscheidet.
2. Herr Karl Immler rückt für Herrn Josef Köberle mit Wirkung zum 15. Oktober 2015 in den Kreistag nach.
3. Die Besetzung der beschließenden Ausschüsse des Kreistags des Landkreises Ravensburg ist en bloc zu regeln.
4. Die Besetzung des Sozialausschusses, des Kulturausschusses, des Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule (IKP) und des Jugendhilfeausschusses wird unverändert beibehalten.
5. Kreisrat Immler rückt für Kreisrat Köberle in den Verwaltungsausschuss nach
6. Kreisrat Immler übernimmt im AUT die Stellvertretung von Kreisrat Kleiner sowie im selben Ausschuss die Stellvertretung nach Reihenfolge für die CDU-Fraktion.
7. Kreisrat Immler übernimmt im Verwaltungsrat der Kreissparkasse die Stellvertretung von KR Restle.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Kreisrat Josef Köberle hat uns mitgeteilt, dass er mittlerweile seinen Hauptwohnsitz in den Bodenseekreis verlegt hat. Gem. § 25 LkrO. scheidet Herr Köberle damit aus dem Kreistag des Landkreises Ravensburg aus.

Entscheidung über die Nachfolge von Herrn Köberle

Bei der Feststellung, wer Herrn Köberle im Kreistag nachfolgt, ist, da es sich nicht um ein Ausgleichsmandat handelt, die Stimmenzahl der Ersatzbewerber des Wahlkreises Wahlkreis 9 (Isny) maßgeblich.

Der Ersatzbewerber mit der höchsten Stimmenzahl ist Herr Karl Immler aus Isny.

Herr Immler ist zur sofortigen Übernahme des Kreistagsmandats bereit und heute auch anwesend.

Verpflichtung von Herrn Immler

Sehr geehrter Herr Immler,

das Amt des Kreisrats ist ein Ehrenamt. Nach § 26 der LkrO entscheiden die Kreisräte im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. Ein imperatives Mandat gibt es also nicht.

Ich bin verpflichtet, Sie auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Amtspflichten hinzuweisen. Sie haben Treu und Gehorsam den Gesetzen zu geloben und das Wohl der Einwohner nach Kräften zu fördern. Sie haben stets das Wohl des ganzen Landkreises im Auge zu haben und nicht in erster Linie das Interesse Ihrer Heimatgemeinde. Persönliche Interessen dürfen Sie nicht leiten, Sie müssen vielmehr Ihr Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.

Sie sind gem. § 30 Abs. 2 der LkrO zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, solange ich Sie nicht von dieser Schweigepflicht entbinde und Sie dürfen weder mitberaten noch mitentscheiden, wenn ein Befangenheitsgrund im Sinne von § 14 der LkrO vorliegt. Ist dies der Fall, haben Sie dies mir vor Beginn der Beratung über diesen Tagesordnungspunkt unaufgefordert mitzuteilen.

Neubesetzung der Ausschüsse

Kreisrat Köberle war

- Mitglied im Verwaltungsausschuss
- Vertreter von Kreisrat Kleiner im AUT sowie im selben Ausschuss Stellvertreter nach Reihenfolge für die CDU-Fraktion
- Stellvertreter von KR Restle im Verwaltungsrat der Kreissparkasse
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben

§ 35 der LkrO regelt die Zusammensetzung der Kreistagsausschüsse. Danach besteht die Möglichkeit, sich über die Besetzung der Ausschüsse en bloc zu einigen, sofern dies der einstimmige Wille des Kreistags ist. Kommt diese Einigung (auch durch Enthaltungen) nicht zustande, sind die Ausschussmitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge zu weisen. Dies gilt für den Fall, dass mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht werden. Wird nur ein gültiger oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Sofern seitens der CDU nichts anderes gewünscht wird, schlage ich vor, dass Kreisrat Immler in die durch das Ausscheiden von Kreisrat Köberle frei werdenden Positionen nachrückt.

Nicht betroffen von diesem Wechsel ist übrigens die Mitgliedschaft von Herrn Köberle in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben. Voraussetzung für die Beibehaltung des Mandats bis zum Ende der laufenden Amtsperiode ist, dass Herr Köberle nach wie vor seinen Wohnsitz in der Region hat. Dies ist der Fall.